

14. Jahrgang	Soest, 17. Mai 2024	Nummer 07
--------------	---------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) **Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Ahse nördlich Loerbrockshof in Bad Sassendorf, Lohne und Bettinghausen**
hier: **Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- 2.) **Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Dampfkesselanlage der Warsteiner Brauerei – Haus Cramer KG, Im Waldpark 1 in 59581 Warstein**
- 3.) **Bekanntmachung der Genehmigungen der drei Anträge des Antragstellers Dipl. Ing. Andreas Düser, Planung-Beratung-Betrieb von Erneuerbaren Energien – Wind, Sonne, Biogase zur Errichtung und Betrieb von je einer Windenergieanlage in 59590 Soest, Gemarkung Epsingsen, Flur 1, Flurstück 7, 13, 20 gem. § 21 a der 9 BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG**
- 4.) **Bekanntmachung der Genehmigung des Antrages des Antragstellers Dipl. Ing. Andreas Düser, Planung-Beratung-Betrieb von Erneuerbaren Energien – Wind, Sonne, Biogase zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59590 Soest, Gemarkung Meiningsen, Flur 1, Flurstück 108 gem. § 21 a der 9 BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG**
- 5.) **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erwitte und der Gemeinde Bad Sassendorf über die Durchführung von Brandverhütungsschauen**

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Ahse nördlich Loerbrockshof in Bad Sassendorf, Lohne und Bettinghausen

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Kreis Soest beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Renaturierung der Ahse nördlich Loerbrockshof in Bad Sassendorf Lohne und Bettinghausen auf den Grundstücken

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bad Sassendorf	Bettinghausen	4	134
Bad Sassendorf	Bettinghausen	4	136
Bad Sassendorf	Lohne	2	113
Bad Sassendorf	Lohne	2	115

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.1 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 28.03.2023
Kreis Soest
Die Landrätin
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez.
Stilkerieg

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Warsteiner Brauerei Haus - Cramer KG beantragt eine Genehmigung gemäß der §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Dampfkesselanlage durch den Austausch eines Mono-Brenners (Erdgas) durch einen Duo-Brenner (Erdgas/Heizöl) im Gebäude 5 (Produktion) sowie die Aufstellung von zwei Heizöltanks mit je 50 m³ am Standort Im Waldpark 1 in 59581 Warstein, Gemarkung Warstein, Flur 6, Flurstück 509.

Bei der Warsteiner Brauerei handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Bier mit einer Produktionsleistung von 3000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag im Sinne des 7.27.1 (G, E) des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1140) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der vorliegende Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung der Dampfkesselanlagen als Nebenanlage zur Brauerei im Sinne der Nr. 1.2.3.1 – Spalte 2 – der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) genannten Anlagen. Diese Nebenanlagen sind, isoliert von der Brauerei als Gesamtanlage betrachtet, eine Anlage im Sinne der Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Rauchgasableitung erfolgt nach wie vor über den 3-zügigen bestehenden Schornstein. Die künftige Leistung des Dampfkessel 1 im Kesselhaus beträgt unverändert 10,5 MW FWL bei einer Leistung von 14 tDampf/h. Für die Dampfkesselanlagen als Bestandteil aller Feuerungsanlagen der Energieversorgung mit Leistung gem. Additionsregel von 20-50 MW FWL ist somit eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchzuführen.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung –(„S“) – des Einzelfalls nach § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Vorhaben und Antragsgegenstand ist der Austausch des vorhandenen Mono-Brenners durch einen Duo-Brenner und die Aufstellung von zwei Heizöltanks mit je 50 m³ auf dem Betriebsgelände der Brauerei. Der Betrieb findet im geschlossenen Kesselhaus statt. Durch den Austausch und die Ergänzung der vorhandenen Anlage entstehen keine neuen Emissionsquellen am Standort. In Bezug auf die Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Geräusche) der Brauerei hat die Änderung neutrale Auswirkungen, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zur Folge. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidungsgründe können beim Kreis Soest, Abt. Bauen und Immissionsschutz, im Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, den 14.05.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20230619

Im Auftrag
gez. Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat dem Antragsteller Dipl. Ing. Andreas Düser, Planung-Beratung-Betrieb von Erneuerbaren Energien – Wind, Sonne, Biogase, Hauptstraße 22, 59469 Ense gem. §§ 4 und 6 des BImSchG **drei Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von je einer Windenergieanlagen** vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 auf den Grundstücken in 59494 Soest, Gemarkung Epsingsen, Flur 1, Flurstücke 7, 13, 20 mit Datum vom 14.05.2024 erteilt.

Die Genehmigungsverfahren wurden im vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt. Auf Antrag des Antragstellers gemäß § 21 a der 9. BImSchV werden die Entscheidungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigungen umfassen die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019298	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	110,24	138,25	So009	433234,896 5710606,627	Epsingsen	001	007
0019302	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	110,24	138,25	So010	433550,341 5710645,939	Epsingsen	001	013
0019303	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	110,24	138,25	So011	433996,438 5710589,577	Epsingen	001	020

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 beträgt 179,37 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden den Genehmigungen Bedingungen und Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz, Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, sowie zur Flugsicherung beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide und seiner Begründungen liegen 2 Wochen, vom **18.05.2024** bis einschließlich **31.05.2024**, an folgenden Stellen aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Frau Schnelle, Telefonnummer: 02921 30-2567, E-Mail: Immissionschutz@Kreis-Soest.de

Der Genehmigungsbescheid kann im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik „Weitere Links“ - Bekanntmachungen - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Bescheide Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest erheben.

Soest, den 14.05.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20230680

Im Auftrag
gez.

Schnelle

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat dem Antragsteller Dipl. Ing. Andreas Düser, Planung-Beratung-Betrieb von Erneuerbaren Energien – Wind, Sonne, Biogase, Hauptstraße 22, 59469 Ense gem. §§ 4 und 6 des BImSchG **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage** vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 auf dem Grundstück in 59494 Soest, Gemarkung Meiningsen, Flur 1, Flurstück 108 mit Datum vom 14.05.2024 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt. Auf Antrag des Antragstellers gemäß § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019305	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	So012	435541,935 5711202,608	Meiningsen	1	108

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 beträgt 199,76 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz, Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, sowie zur Flugsicherung beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **18.05.2024** bis einschließlich **31.05.2024**, an folgenden Stellen aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Frau Schnelle, Telefonnummer: 02921 30-2567, E-Mail: Immissionschutz@Kreis-Soest.de

Der Genehmigungsbescheid kann im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest www.kreis-soest.de eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik „Weitere Links“ - Bekanntmachungen - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest erheben.

Soest, den 14.05.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20230683

Im Auftrag
gez.

Schnelle

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erwitte und der Gemeinde Bad Sassendorf über die Durchführung von Brandverhütungsschauen

Zwischen der

Stadt Erwitte,

vertreten durch Herrn Bürgermeister
Hendrik Henneböhl,

und der

Gemeinde Bad Sassendorf,

vertreten durch Herrn Bürgermeister
Malte Dahlhoff

wird gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW, S. 621), neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Erwitte und die Gemeinde Bad Sassendorf verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, die brandschaupflichtigen Gebäude und Einrichtungen regelmäßig einer Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG NRW zu unterziehen. Durch die für diese Aufgabe erforderlichen Spezialkenntnisse soll durch diese Zusammenarbeit eine rechtssichere und effektive Dienstleistungserbringung sowie ein verbesserter Personal- und Sachmitteleinsatz erreicht werden.

Die Bezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils für jedes Geschlecht.

Hierzu haben der Rat der Stadt Erwitte am 06.06.2023 und der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf am 20.06.2023 diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen:

§ 1

Ziel und Aufgaben

Die Stadt Erwitte und die Gemeinde Bad Sassendorf vereinbaren, dass die Stadt Erwitte entsprechende Stellen(anteile) einrichtet und vorhält, um die Brandverhütungsschauen in der Stadt Erwitte sowie der Gemeinde Bad Sassendorf für die brandschaupflichtigen Gebäude und Einrichtungen durchzuführen. Die Stadt Erwitte und die Gemeinde Bad Sassendorf erstellen in eigener Verantwortung eine Liste mit allen brandschaupflichtigen Gebäuden und Einrichtungen. Die Brandverhütungsschauen sind nach den Vorgaben des § 26 Absatz 1 Satz 4 BHKG NRW durchzuführen.

Nach erfolgter Brandschau wird dem Vereinbarungspartner der jeweilige (Mängel-) Bericht zugeleitet. Daraus resultierende Maßnahmen, insbesondere zur Behebung von Mängeln, setzen die Vereinbarungspartner in eigener Zuständigkeit um, ggf. unter Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zu einem Austausch aller wesentlichen, mit der Erfüllung der v.g. Aufgaben im Zusammenhang stehenden Vorgänge und Informationen. Bei berechtigtem Interesse ist den Beauftragten der Vereinbarungspartner Einblick in die Unterlagen/Akten zu gewähren.

Darüberhinaus steht das Fachpersonal den Vereinbarungspartnern sowie deren Feuerwehren im Rahmen der Möglichkeiten in Fragen des vorbeugenden Brandschutzes sowie für Brandschutzschulungen / -aufklärungen als Ansprechperson zur Verfügung.

Die Gemeinde Bad Sassendorf überträgt der Stadt Erwitte die entsprechenden Aufgaben (Delegation) gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW. Eine Wahrnehmung der Aufgaben durch die Gemeinde Bad Sassendorf ist damit ausgeschlossen.

§ 2 Kostenregelung

Die Stadt Erwitte trägt zunächst sämtliche Kosten. Die Vereinbarungspartner beteiligen sich mit ihrem Anteil an der Gesamtzahl der zu begutachtenden, brandschaulichpflichtigen Gebäude und Einrichtungen an den Kosten:

Tatsächliche Personalkosten
zuzüglich Gemeinkostenzuschlag (20% der tatsächlichen Personalkosten)
zuzüglich Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze gem. KGSt
zuzüglich tatsächliche Sachkosten, die nicht von der Sachkostenpauschale erfasst werden (u.a. evtl. Qualifikation einer Person zum Brandschutztechniker (m/w/d))

Die Objektlisten werden hierfür erstmalig zum 01.01.2024 von den Vereinbarungspartnern erstellt bzw. aktualisiert und spätestens alle zwei Jahre fortgeschrieben.

Die zu erstattenden Beträge werden jeweils für ein Kalenderjahr nachträglich errechnet und angefordert.

§ 3 Laufzeit und Kündigungsrecht

1. Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2024. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine Kündigung kann erstmals mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12.2028 erfolgen. Danach kann sie mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres von den Vereinbarungspartnern gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung nach dem 31.12.2028 bleibt unberührt.
4. Die Kündigung der Vereinbarung ist nach § 24 Abs. 5 GkG NRW der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 4 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 5 Schriftform, salvatorische Klausel

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Soest am 01.01.2024 in Kraft.

Erwitte, 12. Dezember 2023

Für die Stadt Erwitte

gez. Henneböhl

(Henneböhl)
Bürgermeister

Für die Gemeinde Bad Sassendorf

gez. Dahlhoff

(Dahlhoff)
Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023) -

in Verbindung mit

§ 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 -

genehmige ich als nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW zuständige Aufsichtsbehörde

die

am 06.06.2023 vom Rat der Stadt Erwitte sowie

am 20.06.2023 vom Rat der Gemeinde Bad Sassendorf

so beschlossene

und jeweils am 12. Dezember 2023 von den Bürgermeistern der Stadt Erwitte und der Gemeinde Bad Sassendorf unterzeichnete

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erwitte und der Gemeinde
Bad Sassendorf über die Durchführung von Brandverhütungsschauen.**

Soest, 15. Mai 2024

Az.: 15.12.20.41

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

LS

Im Auftrag

gez. Aust

Aust

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende zwischen der Stadt Erwitte und der Gemeinde Bad Sassendorf geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie meine dazu ergangene Genehmigung werden hiermit nach § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 15. Mai 2024

Az.: 15.12.20.41

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

Im Auftrag

gez. Aust

Aust
